

BVK Leitlinien für die Umsetzung der Anforderungen des Weidepapiers

Grundlage für dieses Papier sind folgende im Anhang beigefügten Unterlagen:

- LÖK-Beschluss Weidepapier vom 05.08.2024
- LÖK-Beschluss vom 27.12.2024 FAQ-Weide LÖK-Weidepapier hier: Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Thema Weide für Beratung und Praxis

Die Inhalte dieses Papiers und die beschriebene Vorgehensweise wurden mit der LÖK UAG Weide abgestimmt und den Kontrollbehörden und -stellen am 07.01.2025 vorgestellt.

Ziel des Papiers ist es, den Konsensrahmen für die Umsetzung der Anforderungen des „Weidespapier“ aufzuspannen, um eine vergleichbare Handhabung bei der Umsetzung der Weide und bei Verstößen gegen das Weidegebot zu ermöglichen. Grundsätzlich gilt, dass Zahlen- oder Mengenangaben als Anhaltspunkte zu verstehen sind, „Halbtagsweide“ also z.B. nicht exakt 12h umfassen muss.

Grundsätzlich sind in allen Einzelfällen die betrieblichen Umstände und das betriebliche Management zu betrachten und die Anforderungen sinnvoll und im Hinblick auf das Ziel „Weidegang, wenn die Umstände es zulassen“ zu betrachten. Exakte Festlegungen, z.B. anhand von Aufwuchshöhen oder Kalenderdaten für den Weidebeginn oder „Mindestweidetagen oder-stunden“, sind nicht sachgerecht und wurden von der EU-Kommission im Rahmen des Pilotverfahrens kritisiert. Damit ist offensichtlich, dass z.B. bezgl. des Weidebeginns im Frühjahr der praxisübliche Spielraum genutzt werden kann: Während ein Betrieb sehr früh mit stundenweiser Vorweide beginnen und anschließend zur intensiven Kurzrasenweide übergehen kann, kann der Nachbar die Weideperiode evtl. erst mit Weidereife der Bestände (20-25% XF / i.d.R. Löwenzahnblüte), also einige Tage später beginnen. Auch beim Austrieb nach dem Melken zur Halbtagsweide kann evtl. der eine unmittelbar nach dem Melken austreiben, während ein anderer Betrieb den bereits gemolkenen Tieren noch im Stall Futter vorlegt, bevor er zur Weide austreibt. Beides wäre noch im Rahmen der „Halbtagsweide“.

Die von der LÖK beschlossenen FAQ umfassen weitere Festlegungen, z.B. für Jungtiere, die für die Umsetzung relevant und bei Verstößen zu beachten sind.

Minimum an Weide bei den Haltungsformen

Haltungsform A: Laufstall mit „Laufhof“

Stallbauform	Monate												Beschreibung
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A: Laufstall mit Außenflächen Haltung von Pflanzenfressern in einem Laufstall unter Einhaltung der Mindeststallflächen mit ständigem Zugang zu Mindestaußenflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der Öko-DVO 2020/464.				Zugang zu Weideland auf dem sich die Tiere bewegen können, wann immer die Umstände dies gestatten									Es besteht uneingeschränkter Zugang zu Außenflächen, wann immer die Umstände den Zugang zu Weideland nicht ermöglichen. Optimum an Weide: Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ Rechnung tragen. Die Vorgaben sind für jedes Tier, welches in der Haltungsform A gehalten wird, einzuhalten.
	Uneingeschränkter Zugang zu Außenflächen, wann immer die Umstände den Zugang zu Weideland nicht ermöglichen												

Erforderliches Minimum an Weide:

- Tiere, die ständigen Zugang zu Freigelände (Auslauf) haben, erhalten mindestens zusätzlich während der Weidesaison grundsätzlich täglich Zugang zu einer "Bewegungs"weide. Weidegang wird gewährt, wann immer die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens bzw. der Erhalt der Grasnarbe es erlauben.
- Die Fläche muss so bemessen sein, dass der Weidegang im Regelfall (unter "normalen" Witterungsbedingungen) über die gesamte Weideperiode möglich ist.

- In Einzelfällen kann die Beweidung durch zwei Tiergruppen im Wechsel erfolgen.

Haltungsform B: Laufstall mit Sommerweide, ohne „Laufhof“

Stallbauform	Monate												Beschreibung
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
B: Laufstall ohne Außenflächen Haltung von Pflanzenfressern in einer Winterstallung mit Bewegungsfreiheit unter Einhaltung der Mindeststallflächen ohne Zugang zu Mindestaußenflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der Öko-DVO 2020/464. Nur zulässig, soweit die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben (s. Anhang II Teil II Punkt 1.9.1.1. d) Öko-BasisVO).	Kein Zugang zu Außenflächen			Zugang zu Weideland auf dem sich die Tiere bewegen können und für Ernährungszwecke in der Weidezeit wann immer die Umstände dies gestatten						Kein Zugang zu Außenflächen			Da in dieser Haltungsform während der Wintermonate sowie während der Weidezeit immer dann, wenn das Weiden umstandsbedingt für Ernährungszwecke nicht möglich ist, den Tieren kein alternativer Zugang zu Außenflächen zur Verfügung steht, muss diese Einschränkung mit einem Maximum an Weide kompensiert werden. Maximum an Weide: Der Zugang zu Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ in umfassender Weise Rechnung tragen. Die Vorgaben sind für jedes Tier, dem in den Wintermonaten kein Zugang zu Außenflächen bereitgestellt wird, einzuhalten.

Erforderliches Minimum an Weide:

- Tiere, die keinen ständigen Zugang zu Freigelände (Auslauf) haben, erhalten während der Weidesaison täglich Zugang zu einer Weide.
- Weidegang wird gewährt, wann immer die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens bzw. der Erhalt der Grasnarbe es erlauben.
- In der Regel wird mindestens zwischen den Melkzeiten geweidet (Halbtagsweide). Für andere Tiergruppen als Milchkühe gelten die Regelungen entsprechend

Die Haltungsformen C (temporäre Anbindehaltung) und D (Freilandhaltung) sind hier nicht aufgeführt, weil die Anforderungen keiner Interpretation bedürfen.

Kategorisierung von Verstößen:

Im Rahmen der Kontrollen festgestellte Verstöße gegen die Weidevorgaben können als

Geringfügiger Verstoß kategorisiert werden, wenn,

1. die Öko-Pflanzenfresser "im Wesentlichen" (ca. 1/2 der weidepflichtigen Tiere, gemessen an der Anzahl, nicht an GV) 2025 zumindest zeitweise (stundenweise oder für mehr als 8 Wochen) Weidegang haben und 2026 plausibel allen Tiergruppen Weidegang gewährt werden wird.

Oder

2. laut betrieblichem Weidekonzept alle Tiergruppen ab 2026 plausibel Weidegang bzw. zeitweilig Zugang zu einer Weide (z.B. Zupacht/-kauf von Flächen im Laufe des Jahres 2025 konkret in Aussicht) erhalten, wenn Jungvieh/Trockensteher in 2025 Weidegang erhalten.

Oder

3. Weidegang in 2025 eingeschränkt gewährt wird, weil hauptsächlich Flächen im ersten Jahr der Umstellung zur Beweidung verfügbar sind, die lediglich zu 20% in der Ration verwertet werden dürfen, oder wenn bereits zur Weidenutzung angesäte Ackerflächen noch keine ausreichend weidefähige Narbe entwickelt haben.

Oder

4. Aussiedlung/Stall mit Weidemöglichkeit in Bau bzw. bereits genehmigt, Fertigstellung und Weidegang in 2026 erwartet / Weidegang wegen Baufortschritt in 2025 nur eingeschränkt möglich, aber in 2026 plausibel gewährleistet.

Anmerkung:

Der Maßnahmenkatalog der ÖLG-DV stuft den Verstoß "Kein Zugang zu Weideland bei Pflanzenfressern" als erheblich ein. Die Vorbemerkung ist hier anzuwenden, der Verstoß als geringfügig zu kategorisieren.

Grundsätzlich gilt:

Ab 2026 haben alle Tiere Weidegang. Das ist Ziel des Aktionsplans bei „geringfügigen Verstößen“.

Erheblicher Verstoß kategorisiert werden, wenn:

kein Weidegang für Pflanzenfresser erfolgt

oder

weniger als die Hälfte der weidepflichtigen Tiere (gemessen an der Anzahl, nicht an GV) stundenweise oder für mehr als 8 Wochen Weidegang gewährt wird,

oder

wenn nicht zumindest Jungvieh und Trockensteher Weidegang erhalten.

Hier erfolgt die sachkundige Bewertung und Einstufung in Absprache mit der Behörde und bei Einstufung als erheblicher Verstoß die Abgabe des Verfahrens an die zuständige Behörde.

FAQ: Umgang mit den Festlegungen aus dem LÖK-Beschluss:

- Grundsätzlich soll das Verfahren praxistauglich und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand umgesetzt werden. Für die Dokumentation des Weidegangs sowie für das Weidekonzept besteht Formfreiheit.
- Bei Aspekten des Tierwohls und des Wohlbefindens bzw. Risiken für die gesundheitliche Gefährdung der Tiere ist die Erklärung des Betriebsleiters i.d.R. ausreichend. (TA Anordnungen sind nur beim Verdacht auf Missbrauch erforderlich)
- Zum betrieblichen Management gehört eine arbeitswirtschaftlich sinnvolle Umsetzung. Beispiele:
 - Wenn Tiere zur Trächtigkeitsuntersuchung für wenige Tage in den Stall geholt werden, kann das auch in Gruppen geschehen, bei denen nicht alle Tiere untersucht werden sollen.
 - Wenn Jungvieh einige Tage nach „Beginn der Weidesaison“ am Hof (oder nach den Milchkühen) auf die Weide kommt (weil es erst dann eine gewisse Sicherheit der Futtermittellieferung gibt), ist dies akzeptabel.
 - Bei Weidenachsaat kann Weide kurzfristig ausgesetzt oder reduziert werden (auch in Halteform B), dasselbe auch bei (Gülle-) Düngung.
- Sach- und fachgerechte Bewertung der Einzelfälle erfolgt durch die Kontrollstellen.

Anänge:

- LÖK-Weidepapier
- LÖK-FAQ zur Weide